

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung  
für die Errichtung eines Energieversorgungscenters EVC 3  
der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG  
am Standort Wilschdorf  
GZ.: 44-8431/2637**

**Vom 21. Mai 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG in Dresden-Wilschdorf, mit Datum vom 14. April 2025, die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung eines Energieversorgungscenters EVC 3 am Standort 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707 und 708, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt:

## **1 Entscheidung**

1.1 Der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG (Anlagenbetreiber und Antragsteller), in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3 wird auf ihren Antrag vom 8. April 2022, ergänzt durch die Unterlagen vom 16. August 2022, 12. September 2022, 19. September 2022, 23. September 2022, 26. Oktober 2022, 27. Oktober 2022, 27. Februar 2023, 6. März 2023 und 24. Mai 2024 gemäß §§ 16 und 8 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

### **Erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (1. TG)**

für die Errichtung eines Energieversorgungscenters EVC 3 am Standort 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707 und 708 erteilt.

1.2 Die erste Teilgenehmigung umfasst folgenden Antragsgegenstand:

- Ausheben der Baugruben für die geplanten Gebäude
- Errichtung Fundamentplatten
- teilweise Verlegung der erforderlichen Rohrleitungen und Medienanschlüsse
- Anbindungen an die bestehenden Gebäude von EVC 1 und EVC 2
- Infrastruktur und Außenanlagen (u. a. Erweiterung des Regenwasser-rückhaltebeckens)

1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. §§ 68, 64 SächsBO inkl. Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 SächsBO (Neubau des EVC 3 und des dazugehörigen Mittelspannungsgebäudes) sowie Zustimmung zur Abweichung nach § 67 Absatz 1 SächsBO (für die Überdeckung der Abstandsflächen der geplanten baulichen Anlagen mit den bestehenden baulichen Anlagen und untereinander (AZ: 63/S/BS/02170/22))

- Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. §§ 68, 64 SächsBO (Aufstockung Pumpenhaus EVC 1+2 mit Errichtung einer Rohrbrücke zum EVC 3 Gebäude, Errichtung eines Kühlwasserspeichers (AZ: 63/S/BS/05004/22))
  - Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG für den Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens EVC 2 vom 30. April 2004, AZ: 86.42-58-0268/19188, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28. November 2006 und vom 20. Dezember 2023.
- 1.4 Die Anlage ist nach den in Abschnitt 2 dieser Entscheidung aufgeführten mit Prüfstempel versehenen Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt 1 getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Bei unterschiedlichen Angaben gelten die jeweiligen Angaben des Nachtrags mit dem jüngsten Datum.
- 1.5 Die Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und/oder den Betrieb der geplanten Änderung gestellt werden können, wenn sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben ergeben, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder wenn die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich abweichen, oder wenn aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten können.
- 1.6 Die GlobalFoundries Dresden Modul One LLC & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zur tragen.
- 1.7 Über die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Kostenbescheid entschieden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung ist

**vom 20. Juni 2025 bis einschließlich 4. Juli 2025**

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link: <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> weiterführend verlinkt unter Umweltschutz – Immissionsschutz im linken Menu einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den o.g. Bescheid den Beteiligten auf deren Verlangen, auf andere, leicht zugängliche Weise, zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021

I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lds.sachsen.de](mailto:poststelle@lds.sachsen.de), angefordert werden.

Diese Entscheidung wird auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Dresden, den 21. Mai 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter